

DER KANONIST UND DIE KIRCHENREFORM

Von Erich Meuthen, Köln

Nikolaus von Kues war – wie oft wird es in diesen Tagen noch gesagt werden – gelehrter Kirchenrechtler. Und als solcher besaß er bei seinen Zeitgenossen in der Tat ein beträchtliches Renommee. Nun kommt es allerdings häufiger vor, daß Juristen, durch mancherlei andere Gaben ausgezeichnet, in die Geschichte eingehen; doch dürfte Nikolaus von Kues ein besonders signifikantes Beispiel dafür sein. So verlockt denn ein Versuch, seine schon ungewöhnliche juristische Kompetenz gegen das herausragende Eigene und Eigentliche dieses Mannes und seine epochale Bedeutung abzuwägen.

Der Titel dieses Beitrags enthält zwei Begriffe, die man leicht so dahinreden kann, als bedürften sie im Grunde keiner näheren Interpretation. Doch was ist »Reform« denn eigentlich? Um was geht es bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Nutzung des von der Kirche gesetzten, eben kanonischen Rechts? Aus der Fülle der sich dabei auftuenden Probleme, die in angemessener Breite hier nicht dargestellt werden können, sei in unserem Zusammenhang lediglich auf eine beiden Sachverhalten, Reform wie Recht, je eigene und sie doch auch verbindende Spannung hingelenkt, die ihrerseits natürlich – warum konzentrierten wir uns sonst darauf? – schon bald zu Cusanus führt: Hier wie dort verbindet sich mit normativer Statik eine offenkundige Dynamik, die so auch eben ihm eigen sind.

Bei der Reform entwickelten bekanntlich schon die Kirchenväter von Tertullian bis Augustinus das Nebeneinander von *reformari* bzw. *renovari in pristinum* und *in melius*, also in einen Zustand, der über alles bis dahin Gewesene hinausragte.¹ Nicht zuletzt birgt das für *reformari* eingesetzte Äquivalent *renovari* in vollendeter Weise die Spannung von Alt und Neu, von Vergangenen und Jetzt-Künftigen in sich. Und so denn auch das Recht. Der Rechtskanon beansprucht natürlich fortdauernde Gültigkeit. Gleichwohl unterliegt er, bei seinem Zustandekommen wie bei seiner künftigen Anwendung, der *qualitas*, der *varietas*, der *diversitas temporum*, der *necessitas temporis*,² eine ka-

¹ G. B. LADNER, *The Idea of Reform. Its Impact on Christian Thought and Action in the Age of the Fathers* (Cambridge/Mass. 1959) 133–283; E. WOLGAST, *Reform, Reformation*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* V (Stuttgart 1984) 315f.

² So etwa Gregor VII. im *Dictatus Papae*: *Quod illi soli licet pro temporis necessitate*

nonistisch abgesicherte Beurteilung,³ die sich Nikolaus in nachdrücklicher Weise zu eigen macht.⁴

Ist damit schon einiges auch von dem besonderen Charakter cusanischer Reformvorstellungen in formaler, methodischer Hinsicht zur Rede gebracht, so sind für ihn noch zwei weitere Aspekte kennzeichnend. Erstens: Das rechtlich Vorgegebene wird von ihm in einen sich darüber hinaus weitenden theologisch-philosophischen Horizont gestellt. So auf sehr beherrschende Weise im ersten Buch der *Concordantia catholica*, während Buch II sich, auch formal gesehen, als ein kanonistisches Werk mehr traditioneller Art entfaltet. Und wie das erste Buch der *Concordantia catholica* dann ebenso seine *Reformatio generalis* von 1459, mit der er sich als Reformator großen Stils und weiten Wurfs dann sozusagen verabschiedet.⁵ Freilich, auch das kirchliche Rechtsbuch, das *Corpus iuris canonici*, präsentiert in zahlreichen Ka-

novas leges condere; *Das Register Gregors VII.*, hg. von E. Caspar (MGH Epistolae selectae II/1) (Berlin 1920) 203. Dazu G. FORNASARI, *Del nuovo su Gregorio VII? Riflessioni su un problema storiografico »non esaurito«* in: StMed. Serie terza 24 (1983) 335–340; Nachdruck in: DERS., *Medioevo riformato del secolo XI* (Nuovo Medioevo 42) (Neapel 1996) 289–294. Zur Anwendung z. B. Urban II.: Quamvis . . . magnaue necessitate cogente hanc in sacris ordinibus dispensationem constituerimus . . . Et cessante necessitate illud quoque cesset quod factum est pro necessitate; MGH Const. I (Hannover 1893) 563 Nr. 393.

³ Letztens etwa, zugleich im allgemeinen Zusammenhang: H. KORTÜM, *Necessitas temporis. Zur historischen Bedingtheit des Rechtes im früheren Mittelalter*, in: ZRGKan. 79 (1993) 34–55; A. FIEBACK, *Necessitas non est legi subiecta, maxime positivae. Über den Zusammenhang von Rechtswandel und Schriftgebrauch bei Humbert de Romanis O.P.*, in: *De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen*. Hg. von G. Melville (Münster 1996) 125–151; H. KALB, *Non adversi sed diversi. Konfligierende Rechtsquellen und die Dekretistik am Beispiel Stephans von Tournai*, in: MIOG 105 (1997) 346–360.

⁴ E. MEUTHEN, *Kanonistik und Geschichtsverständnis. Über ein neuentdecktes Werk des Nikolaus von Kues*, in: *Von Konstanz nach Trient. Festgabe für August Franzen* (München usw. 1972) 147–170; DERS., *Nikolaus von Kues und die Geschichte*, in: MFCG 13 (1978) 243–252, mit einschlägigen Belegen aus der Kanonistik.

⁵ J. M. DÜX, *Der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit II* (Regensburg 1847; Nachdruck Frankfurt 1968) 451–466 (unzureichend); St. EHSES, *Der Reformentwurf des Kardinals Nikolaus Cusanus*, in: HJ 32 (1911) 274–297. Vgl. auch die deutsche Übersetzung bei F. A. SCHARPFF, *Der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusa I* (Mainz 1843; ND Frankfurt 1966) 284–303. Zu den drei Handschriften, die etwa bei E. ISERLOH, *Reform der Kirche bei Nikolaus von Kues*, in: MFCG 4 (1964) 56 Anm. 6, genannt sind, noch eine vierte (1. Hälfte 16. Jh.) in Eichstätt, Diözesanarchiv, B 230 nach fol. 150^v (unpaginiert). Hierzu trefflich auch M. WATANABE, *Nicholas of Cusa and the Reform of the Roman Curia*, in: *Humanity and Divinity in Renaissance and Reformation. Essays in Honor of Charles Trinkaus* (Leiden, New York, Köln 1993) 185–203.

piteln gleichfalls nichts anderes als theologische Festschreibungen.⁶ Zweitens – und das wird stets hervorgehoben – verbindet der Kanonist Cusanus dabei zugleich konsensuales und hierarchisches Kirchenverständnis und dementsprechende Verantwortlichkeiten bei der Reform.⁷ Gerade hier trägt er aber nichts anderes vor, als die Kanones es in einer unverkennbaren Widersprüchlichkeit auch selber tun. Den Gipfelpunkt erreicht in der Zusammenbindung solcher Widersprüche der von der Nachwelt nicht gerade als sympathisch empfundene Autokrat Papst Bonifaz VIII., als er den aus dem Römischen, also weltlichen Recht stammenden Grundsatz: *Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari*⁸ als verpflichtende *Regula iuris* XXIX in das Dekretalenrecht, in das Papstrecht aufnahm.⁹

Zwei weitere Aspekte kennzeichnen Cusanus in unserem Zusammenhang. Erstens: Für die Reform greift er stärker als andere zeitgenössische Autoren auf das möglichst alte Kirchenrecht zurück, also unter Überspringung des neueren Dekretalenrechts. Das bringt ihn mit dem Grundgedanken in Übereinstimmung, der sich mit Reform ja recht gerne verbindet, daß nämlich das alte Recht wiederher-

⁶ So etwa durch Aufnahme der Glaubensdefinitionen der Allgemeinen Konzilien; Buch I des *Liber Extra* beginnt mit dem Glaubensdekret *Firmiter credimus* des IV. Laterankonzils unter dem Titel: *De summa trinitate et fide catholica*. Vgl. auch P. LANDAU, *Wandel und Kontinuität im kanonischen Recht bei Gratian*, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen. Hg. von J. Miethke und K. Schreiner (Sigmaringen 1994) 227–229, zum Sakramentenrecht in der allgemeinen »eigentümlichen Zwischenstellung zwischen Theologie und Recht.«

⁷ Hierzu letztsens etwa J. W. STIEBER, *Der Kirchenbegriff des Cusanus vor dem Hintergrund der kirchenpolitischen Entwicklungen und kirchentheoretischen Vorstellungen seiner Zeit*, in: MFCG 21 (1994) 87–162; W. KRÄMER, *Konkordanz und Konsens in Kirche und Res publica christiana. Inhaltliche Tragweite und geschichtlicher Hintergrund*, ebd. 231–273.

⁸ Cod. 5.39.5.2. Dazu etwa: Y. CONGAR, *Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet*, in: RHDF 36 (1958) 210–259; Wiederabdruck in: DERS., *Droit ancien et structures ecclésiales* (London 1982; Vartorum Repr.) Nr. III; deutsch auch in: H. Rausch (Hg.), *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung I* (Wege der Forschung 196, Darmstadt 1980) 115–182; A. MARONGIU, *Il principio della democrazia e del consenso (Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet) nel XIV° secolo*, in: StGra 8 (1962) 553–575; deutsch auch in: Rausch (Hg.), *Die geschichtlichen Grundlagen I*, 183–211; G. POST, *A Romano-Canonical Maxim, »Quod omnes tangit«, in Bracton and in Early Parliaments*, in: *Traditio* 4 (1946) 197–251; ergänzt in: DERS., *Studies in Medieval Legal Thought* (Princeton 1964) 163–238.

⁹ VI 5. 13. 29. Schon vorher, aber nur en passant, bei Innocenz III. in der Dekretale *Ad haec nos* (X 1. 23. 7); sodann auch in der *Glossa ordinaria* zu D. 94 c. 4 sowie zu X 1. 11. 6.

zustellen sei, das durch das nachfolgende pervertiert ist, um es auf diese Weise erneut als Richtschnur nutzbar zu machen. Das wäre indessen noch nicht ganz so überraschend. Aber etwas Cusanus ganz Eigentümliches kommt hinzu. Ihn bestimmt geradezu die Lust, nicht nur Altes als maßgeblich wieder zu etablieren, sondern zunächst einmal es in einem spannenden Entdeckungsprozeß ans Licht zu heben, weil es nämlich bislang übersehen wurde.¹⁰ Hier entfaltet sich dann der Handschriften- und Quellenforscher überhaupt, der Historiker par excellence und vor allem auch der Rechtsgeschichtler ganz eigener Prägung,¹¹ dem es dabei teilweise auch am Sinn für aktuelle Praktikabilität mangelt, wie sich nicht zuletzt bei seinem Rechtskampf in Brixen zeigen sollte. Schon im ersten Satz der *Concordantia catholica* bezeichnet er als sein Ziel eben dieses: *aliqua peritiora veterum ingenia vetustate iamdudum abolita. . . palam facere, und zwar: ob eorum, qui hoc aevo dies graves ad finem ducunt, et priscorum illuminatissimorum naturam disparem.*¹² In dieser Passage müßte man Wort für Wort abklopfen. So wäre auf den programmatischen Charakter der Bezeichnung der »Alten« als *prisci* hinzuweisen. Das Alte ist das Alt-Ehrwürdige, auch irgendwie Geheimnisvolle und jedenfalls Substantielle und sagt mehr aus als *vetus* und auch: *antiquum*.¹³ Nur erinnert sei an das damals als *prisca theologia* bezeichnete Traditionsgut, nämlich, wie man sagte, platonischer Provenienz.¹⁴ Für das hier zur Rede stehende kanonische Recht kann das bedeuten, daß es als solches allein unzureichend ist und durch weitere Quellenhorizonte ergänzt werden muß, die es mit optimistischer Energie zu erschließen gilt. Man braucht diese »alten« Normen nur wieder aufzupolieren, und die Kirche erstrahlt in neuem Glanz.

Für die Wertschätzung des Alten bezeichnend ist, daß Cusanus z. B. das ältere, im *Decretum Gratiani* festgehaltene Kirchenrecht weit- aus häufiger zitiert als die jüngeren Dekretalen, nämlich in der *Concordantia catholica* etwa über 500mal, während dort den letzteren die Ehre der Zitierung nur 45mal widerfährt. Offensichtlich beruft er sich auf das jüngere Papstrecht nur ungern. Die Dominanz älterer Kir-

¹⁰ MEUTHEN, *Nikolaus von Kues und die Geschichte* (wie Anm. 4) 235–237.

¹¹ N. GRASS, *Cusanus als Rechtshistoriker, Quellenkritiker und Jurist*, in: *Cusanus-Gedächtnisschrift*, hg. von N. Grass (Innsbruck-München 1970) 101–210.

¹² *De conc. cath.* I, Praef.: h²XIV/1, Praef., N. 1, Z. 6–9.

¹³ H. LEVIN, *The Myth of the Golden Age in the Renaissance* (London 1970).

¹⁴ D. P. WALKER, *The Ancient Theology. Studies in Christian Platonism from the Fifteenth to the Eighteenth Century* (Ithaka, New York 1972).

chenrechtsquellen wird noch eindrucksvoller, wenn wir die mehr als 300 Anführungen von Konzilskanones aller Art bis zu Beginn des 12. Jahrhunderts berücksichtigen, von denen über ein Drittel Partikularkonzilien entstammen.¹⁵ Wenngleich man sie den Zitationen aus dem *Decretum* nicht einfach hinzuzählen darf, da es sich oft um Texte handelt, die auch im *Decretum* Aufnahme fanden – und Nikolaus zitiert sie bisweilen als Konzilskanon und zugleich noch einmal nach Gratian –, so ist die Vorliebe für die älteren Kirchenrechtsquellen gleichwohl evident. Offensichtlich wird das ältere Recht von ihm als das bessere, aber auch als nutzbarer für die Erneuerung angesehen, für die Reform der derzeitigen Kirche. Das erweist sich aber nicht als frei von Tücken, von der schon angetönten Problematik ganz abgesehen, Vergangenheit adäquat in die Gegenwart zu translozieren. Wie gesichert ist nämlich die Überlieferung des Alten? Etwa die angeblich ältesten Dekretalen, welche zwar die hierarchische Einzigartigkeit des Papstrechtes dokumentieren, aber leider Fälschungen des 9. Jahrhunderts sind, wie wir heute wissen. Gehören sie auch dazu? Nun, Nikolaus schöpft Verdacht, daß sie unecht seien.¹⁶ Diesem Verdacht liegt aber wiederum ein offenkundiger Sensus für das Wesen des Älteren und so auch des älteren Rechts zugrunde, ein Sensus, der mit eben dem Spürsinn zu tun hat, von dem er uns so viele Kostproben bietet, am bekanntesten wohl im Nachweis der angeblich Konstantinischen Schenkung als jüngere Fälschung.¹⁷ Möglich war dieser Nachweis ihm aber nicht zuletzt dank der historischen Dimension, die sich ihm als etwas Neues erschloß, wenngleich er die geschichtlichen Befunde unter der Hand dann leicht zu zeitlos verbindlichen werden ließ.

Mit der fortdauernden Betonung des *Decretum* steht Nikolaus einerseits in Gegensatz zur damaligen Entfaltung des jüngeren Dekretalenrechts in Lehre und praktischer Nutzung auf Kosten des *Decre-*

¹⁵ Vgl. die Zusammenstellung in h XIV/4, 485–491, und die Auswertung von H. J. SIEBEN, *Der Konzilstraktat des Nikolaus von Kues: De concordantia catholica*, in: AHC 14 (1982) 180–196; Zweitdruck in: DERS., *Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521)* (FTS 30) (Frankfurt 1983) 67–81. Zur Hochschätzung der Partikularsynoden bei NvK s. u. a. H. J. SIEBEN, *Die Partikularsynode. Studien zur Geschichte der Konzilsidee* (FTS 37) (Frankfurt 1990) 214f.

¹⁶ *Ipsae epistolae applicatae ad tempus eorum* (nämlich des Augustinus, Hieronymus, Ambrosius) se ipsas produnt; *De conc. cath.* III, 2: h XIV/3, N. 308, Z. 30f.; MEUTHEN, *Nikolaus von Kues und die Geschichte* (wie Anm. 4) 241; SIEBEN, *Partikularsynode* (wie Anm. 15) 213f.

¹⁷ *De conc. cath.* III, 2: h XIV/3, N. 294–312.

tum Gratiani.¹⁸ So heißt es von der Universität Padua einmal: *Stat maxime in decretalistis*.¹⁹ Mit seiner geschichtswissenschaftlichen Überprüfung der Tradition deutet er aber zugleich auch einen weiteren Gegensatz im Verständnis des überlieferten Rechts durch die Rechtswissenschaftler der nun folgenden Zeit an: Im Unterschied zum *mos italicus*, der die Textüberlieferung aus sich selbst heraus interpretierte, zeichnete sich der neue *mos gallicus*²⁰ u. a. durch eben jenes geschichtliche Verständnis aus, das Cusanus eigen war, obwohl es von ihm dann doch nicht konsequent durchgehalten wurde. Als Ankündigung humanistischer Rechtskultur mag es nichtsdestoweniger anzusehen sein.

Ähnlich wie mit den alten Konzilstexten verhält es sich mit den von Cusanus in großer Zahl zitierten Kirchenvätern, an der Spitze Augustinus. Auch sie sind mit mehr oder weniger langen Textauszügen in das *Decretum Gratiani* gelangt. Doch bleibt selbst dann noch die Zahl von insgesamt etwa 70 Augustinus-Zitaten in der *Concordantia catholica* bemerkenswert.²¹ Freilich wird man in vergleichbaren Werken aus der Zeit des Cusanus die Kirchenväter ähnlich oft zitiert finden.

All das darf indessen nicht verkennen lassen, daß er auch im neueren Recht sehr versiert war, und wo es gelegen kam, setzte er diese seine Kenntnisse denn auch ein. So zitiert er in der *Concordantia catholica* elfmal auch den Hostiensis, einen der führenden Kanonisten des 13. Jahrhunderts, die Standardglossatoren von *Decretum* und jüngeren Dekretalen, Johannes Teutonicus aus dem frühen 13. Jahrhundert und Johannes Andreae aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, jedoch nur einmal bzw. dreimal, freilich dessen Lehrer und Verfasser des die älteren Glossen zusammenfassenden *Rosarium*, Guido de Baysio, der gewöhnlich als *Archidiaconus* zitiert wird,²² fünfzehnmal. Es sieht allerdings so aus, als habe dem Cusanus hier die Bequemlichkeit des raschen Zugriffs die Feder geführt, nicht so sehr die damit etwa zu unterstellende Reverenz vor dem wissenschaftlichen Rang des *Archidiaconus*. Insgesamt gilt: »Gerade wenn man bedenkt,

¹⁸ K. H. BURMEISTER, *Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich* (Wiesbaden 1974) 78–96.

¹⁹ R. CESSI, *La biblioteca de' Prosdocimo de Conti*, in: *Bollettino del Museo Civico di Padova* 12 (1909) 142.

²⁰ BURMEISTER, *Studium der Rechte* (wie Anm. 18) 241–261.

²¹ h XIV/4, 477–482; SIEBEN, *Konzilstraktat* (wie Anm. 15) 181–183; DERS., *Traktate* (wie Anm. 15) 67–69.

²² P. LANDAU, *Guido de Baysio*, in: *Juristen. Ein biographisches Lexikon*. Hg. von M. Stolleis (München 1995) 263f.

wie gut die kanonistische Abteilung von Cusas Handschriftensammlung bestückt ist, fällt auf, wie verhältnismäßig selten Vertreter dieser Literaturgattung in *De Concordantia catholica* zitiert werden.²³

Doch nun gibt es auch die von Nikolaus in der Tat neu eingeführten Autoren. Die beiden wichtigsten von ihnen, die er in der *Concordantia* benutzt, begegnen bei ihm allerdings weithin anonym: Hinkmar von Reims aus dem 9. Jahrhundert,²⁴ Marsilius von Padua aus dem 14. Jahrhundert,²⁵ die er beide ausgiebig verwertet. Warum er bei seinen Marsilius-Zitaten von der namentlichen Nennung des Autors im dritten Buch der *Concordantia* absieht, könnte sich aus dessen offizieller Infamierung erklären. Bei Hinkmar versagt diese Erklärung. Es handelt sich bei ihm um einen der renommiertesten Juristen seiner Zeit; doch ist er nur mit wenigen Textauszügen in das *Decretum Gratiani* eingegangen, die Cusanus im übrigen auch gar nicht zitiert, im Unterschied zu ausgesprochen langen Passagen aus Hinkmars »Brief« an seinen Neffen Hinkmar von Laon, ohne daß der Name des Autors an diesen Stellen bei Cusanus regelmäßig fiele. Es geht um grundsätzliche Fragen der Kirchenordnung wie der von Hinkmar ausführlich zur Rede gebrachten Pentarchie der Patriarchalsitze Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem.²⁶ Möglicherweise war Hinkmar dem Autor der *Concordantia catholica* denn doch nicht jener Rühmung wert, die Nikolaus so oft mit dem Eigenlob seiner Entdeckung verband. Lassen wir das hier auf sich beruhen; doch mögen beide Autoren, Hinkmar wie Marsilius, stellvertretend darauf hinweisen, wie unabhängig Nikolaus von Kues über den damals üblichen Zitierkanon hinausgreift. Dabei spielen wohl auch Zufälle mit. Auf Hinkmar von Reims wäre er sicher nicht gekommen, wenn ihm nicht eine Hinkmar-Handschrift aus Trierer Überlieferung bekannt

²³ SIEBEN, *Konzilstraktat* (wie Anm. 15) 195; DERS., *Traktate* (wie Anm. 15) 80.

²⁴ R. SCHIEFFER, *Nikolaus von Kues als Leser Hinkmars von Reims*, in: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift Erich Meuthen I (München 1994) 341–354: Wie sich daraus ergibt, zitiert NvK in *De conc. cath.* Hinkmar häufiger, als in h XIV verifiziert ist.

²⁵ Zusammenstellungen der Marsilius-Übernahmen in h XIV/4, 481. Vgl. auch P. E. SIGMUND, *The Influence of Marsilius of Padua on XVth Century Conciliarism*, in: JHI 23 (1962) 395–402; SIEBEN, *Konzilstraktat* (wie Anm. 15) 191, bzw. DERS., *Traktate* (wie Anm. 15) 76f. Ferner in diesem Band: G. PIAIA, *Marsilius von Padua (†um 1342) und Nicolaus Cusanus (†1464): Eine zweideutige Beziehung?* s. S. 171–193; P. E. SIGMUND, *Repräsentation, Konsens und Mehrheitsprinzip im Denken von Marsilius und Cusanus* s. S. 195–204.

²⁶ Bei F. R. GAHBAUER, *Die Pentarchietheorie. Ein Modell der Kirchenleitung von den Anfängen bis zur Gegenwart* (FTS 42) (Frankfurt 1993), wird Hinkmar ebenso wenig genannt wie, abgesehen von einem knappen Hinweis 136, Nikolaus von Kues.

geworden wäre, die er dann offensichtlich sogleich erwarb und die sich noch heute, mit seinen Randnotizen versehen, in der Hospitalsbibliothek zu Kues befindet.²⁷ Natürlich bedurfte es der Kombination von historischer Bildung und antiquarischer Spürnase, um den Wert einer Handschrift einschätzen zu können. Von allein wehten diese Texte nicht auf sein Pult. Das Eigenlob, das er sich bei Hinkmar versagt, hat er an vielen anderen Stellen hinreichend gespendet. Und daß der Entdecker auch oder gar primär zunächst einmal Freude daran hatte, ist von den Zeitgenossen gut beobachtet worden.²⁸ Eine besondere Bedeutung gewinnt für ihn hierbei der Begriff *originalia*. Aus »Originalen« habe er seine Kenntnis, nicht aus jüngeren Kompilationen,²⁹ als welche er natürlich auch die Rechtssammlungen des *Decretum* und der jüngeren Dekretalen angesehen hat. Sicher will er es damit auch den humanistischen Handschriftenforschern gleichtun. Aber zugleich wird so die Qualität des päpstlich sanktionierten Textkanons relativiert.

Selbstverständlich stand dem Kanonisten auch das Römische Recht zur Verfügung. So ist es bezeichnend, daß er für einen so fundamentalen Grundgedanken wie der allgemeinen Prämisse, daß alle Menschen von Natur aus frei sind, einen Satz aus dem ersten Buch der Institutionen des *Corpus iuris civilis* nutzt, ohne jedoch an dieser Stelle eine Quelle anzugeben.³⁰ Wenn er in *De concordantia catholica* das Römische Recht 18mal zitiert (sechsmal die Digesten, siebenmal den Kodex, fünfmal die Novellen),³¹ so gibt er damit zu erkennen, daß es

²⁷ Cod. Cus. 52, fol. 275^{ra}–302^{rb}; vgl. hierzu SCHIEFFER, *Nikolaus von Kues* (wie Anm. 24) 341f.

²⁸ Entsprechende Äußerungen sind zusammengestellt bei MEUTHEN, *Nikolaus von Kues und die Geschichte* (wie Anm. 4) 235–237.

²⁹ Vgl. die einschlägigen Belege bei MEUTHEN, *Nikolaus von Kues und die Geschichte* (wie Anm. 4) 236 Anm. 15.

³⁰ *De conc. cath.* III, 14: h²XIV/2, N. 127, Z. 13f.: Unde cum natura omnes sint liberi, nach *Inst.* I, 2.2: Iure enim naturali ab initio omnes homines liberi nascebantur; P. E. SIGMUND, *Nicholas of Cusa and Medieval Political Thought* (Cambridge, Mass. 1963) 69f. Der Satz war indessen allgemein gängig, so daß NvK ihn nicht unbedingt aus Justinians Institutionen kennen mußte. Er benutzte ihn auch, offensichtlich ebenfalls ohne Beleg, in seinem Plädoyer für Ulrich von Manderscheid auf dem Basler Konzil; AC I/1, N. 207a, Z. 14f. (s. auch E. MEUTHEN, *Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil* [BCG 1] [Münster 1964] 211): subesse iuri naturali, quo omnes liberi sumus secundum commune – also : nach (Römischem) Gemeinrecht? Oder: nach allgemeiner Auffassung? Die *Institutionen* gehörten generell zum einführenden Lehrstoff auch angehender Kirchenrechtler; s. u. Anm. 32.

³¹ So nach den Angaben in h XIV/4, 491f.

ihm ebenfalls zu Gebote steht.³² Vielleicht hätte man in Buch III über die Reichsreform eine häufigere Zitierung erwartet. Doch das ist nicht unser Thema. Die von ihm als Kurienkardinal und damaligem *Legatus Urbis* 1459 verfaßte und schon genannte *Reformatio generalis* kommt andererseits aber bezeichnenderweise auch ohne den geringsten ausdrücklichen Hinweis auf das Kirchenrecht aus. Sie legitimiert sich in einem breit ausholenden Vorspann ausschließlich bibeltheologisch.³³

Doch noch einmal zurück zur *Concordantia catholica*. Wie schon gesagt, spielen die Partikularkonzilien innerhalb seiner Quellensammlung eine wichtige Rolle. Sie indizieren – darum sei hier noch einmal darauf zurückgekommen – ein auch künftiges, und zwar allgemeines, Grundthema über den kanonistischen Bereich hinaus. Die Bestimmungen vieler Partikularsynoden sind in einem breiten Strom in das verbindliche Kirchenrecht eingeflossen und so mit dem Signum der Allgemeingültigkeit ausgestattet worden. Nikolaus mahnt in gleicher Weise die Berücksichtigung nicht nur des kirchlichen Partikularrechts an, sondern weist auch auf die Bedeutung weltlicher Sonderrechte hin.³⁴ Nicht ohne Bedeutung dürfte es sein, wenn er auch kirchenrechtlich so ausgiebig aus dem Partikularrecht über das hinaus zitiert,³⁵ was durch die Rechtssammlungen schon Allgemeinverbind-

³² Instrukтив für die von der Kanonistik gern genutzte Subsidiarität des Römischen Rechts ist die Mitschrift einer Vorlesung des Prosdocimo – Lehrer des Kirchenrechtsstudenten Nikolaus von Kues in Padua –; wird hier doch in der bei den Kommentatoren üblichen Weise eine große Fülle von Zitierungen auch aus dem Zivilrecht, besonders aus den *Digesten* und dem *Codex*, geboten; A. KRCHNÁK, *Die kanonistischen Aufzeichnungen des Nikolaus von Kues in Cod. Cus. 220 als Mitschrift einer Vorlesung seines Paduaner Lehrers Prosdocimus de Comitibus*, in: MFCG 2 (1962) 78. Typisch für das Verhältnis der Zivilistik zur Kanonistik als Hilfswissenschaft der letzteren ist die Bemerkung in einem Schreiben der Kölner Universität 1457 an Papst Calixt III., ein Kleriker müßte Römisches Recht studieren, ut sic et iuris canonici intellectum levius carpere valeat; H.-J. BECKER, *Die Entwicklung der juristischen Fakultät in Köln bis zum Jahre 1600*, in: Der Humanismus und die oberen Fakultäten (Deutsche Forschungsgemeinschaft. Mitteilung XIV der Kommission für Humanismusforschung) (Weinheim 1987) 48.

³³ Quaedam ex alto praemittere convenit, causam scilicet, cur homo creatus existat, quam apostolus Paulus sapientibus Graecis, dum Athenis in Areopago evangelizaret, asseruit esse propter »quaerere deum«; EHSES, *Reformentwurf* (wie Anm. 5) 281f.

³⁴ *De conc. cath.* III, 25: h XIV/3, N. 474, Z. 1–4. Vgl. hierzu neuerdings noch G. ALGAZI, *Ein gelehrter Blick ins lebendige Archiv. Umgangsweisen mit der Vergangenheit im fünfzehnten Jahrhundert*, in: Hist. Zs. 266 (1998) 317–357; hier: 333ff.

³⁵ Und zwar verbunden mit dem Ziel, Partikularrechten, falls nützlich, Allgemeinverbindlichkeit zuwachsen zu lassen; *De conc. cath.* III, 35: h XIV/3, N. 530, Z. 1f.: Examinentur provincialium consuetudines et redigantur, quantum fieri potest, ad communes observantias.

lichkeit erlangt hatte. Das nimmt nicht wunder, wenn man bedenkt, welchen Rang bei Cusanus Singularität und Ganzes haben.³⁶ Andererseits wird man aber wohl nicht zu hoch interpretieren dürfen. Er nahm seine Argumente, wo er sie fand. Aber von welchen Quellen er sich bestätigen ließ, ist sicher signifikant.

Neben den großen Reformentwürfen findet Nikolaus unseren Respekt bei der Einbringung seiner juristischen Kompetenz und der sich damit immer wieder verbindenden Eigenart seiner Argumentation auch im kirchlichen Rechtsalltag. Was die Rechtsquellen anlangt, so treten bei ihm nun die sich im besonderen mit der Reform befassenden Dekrete der jüngsten Konzilien, des Constantiense, vor allem aber des Basiliense stärker in den Vordergrund. Das gilt natürlich auch für seine Argumentation zugunsten Papst Eugens IV. und gegen die Restbasler in den 40er Jahren wie dann bei seiner praktischen Reformtätigkeit als Legat Nikolaus' V. in Deutschland. Eben dieses fällt um so mehr auf, als er mit der Anführung jüngerer Dekretalen bzw. päpstlicher Konstitutionen noch zurückhaltender wird. Uns fehlt freilich immer noch das zusammenfassende Werk, das über die europäische Rezeption des Basiliense generell detaillierte Auskunft gibt und die Beurteilung des Cusanus in diesem größeren Zusammenhang möglich macht.

Damit zu seiner Reformtätigkeit in Deutschland auf der großen Legationsreise 1451/52. Herzstück der entsprechenden Reformanordnungen sind seine 13 allgemeinen Reformdekrete.³⁷ Das Dekret Nr 1 mit der Anordnung von Meßgebeten für den Papst, den jeweiligen Oberhirten und die katholische Kirche³⁸ beruft sich auf ein Schreiben des Papstes Pelagius I. im 6. Jahrhundert an mehrere tuszische Bischöfe, freilich ohne diese seine Quelle anzugeben. Das Schreiben – bei Nikolaus heißt es: *exstat constitutum* – ist nicht in das *Decretum*

³⁶ Vgl. etwa M. DE GANDILLAC, *Nikolaus von Cues. Studien zu seiner Philosophie und philosophischen Weltanschauung* (Düsseldorf 1953) 420–441; G. VON BREDOW, *Participatio Singularitatis. Einzigartigkeit als Grundmuster der Weltgestaltung*, in: AGPh 71 (1989) 216–230; Neudruck in DIES., *Im Gespräch mit Nikolaus von Cues. Gesammelte Aufsätze 1948–1993* (Münster 1995) 217–231; E. MEUTHEN, *Nikolaus von Cues. Profil einer geschichtlichen Persönlichkeit*, in: MM 24 (Berlin, New York 1996) 798f.; dass. ohne Apparat als : *Trierer Cusanus Lecture* Heft 1 (Trier 1994) 18f.

³⁷ E. MEUTHEN, *Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Cues 1451/1452*, in: *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*. Hg. von H. Boockmann usw. (AAWG.PH III Nr. 179) (Göttingen 1989) 453–487. Vgl. auch AC I/3a und b, Einlage.

³⁸ AC I/3a: N. 1008; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 455–457.

Gratiani übergegangen. Der Legat knüpft daran die berühmte und vielzitierte Äußerung Papst Leos I. über die Rolle der Bischöfe *in sollicitudinis partem* an, die sich auch bei Gratian findet. Im übrigen zitiert er einige Bibelstellen. Das Nebeneinander von einem kanonisierten und von einem in dieser Weise nicht ausgezeichneten Beleg, wie es Reformdekret Nr. 1 bietet, kann in glücklicher Zufälligkeit, aber auch wieder nicht ohne Nutzbarkeit unser Gesamtthema illustrieren.

Reformdekret Nr. 2 beschäftigt sich mit der würdigen Gestaltung des Gottesdienstes.³⁹ Hauptsächliche Grundlage ist hier das einschlägige Reformdekret des Basler Konzils; darüber hinausgehende Quellenbelege sind nicht zu ermitteln. Das Reformdekret des Legaten exemplifiziert damit die Verbindlichkeit des jüngsten Konzilsrechts für Nikolaus insgesamt.

Reformdekret Nr. 3 wendet sich gegen die Gründung neuer Bruderschaften und gegen die unverhüllte Zeigung des Altarssakraments.⁴⁰ Die Berufung auf eine anderweitige verbindliche Anordnung hierüber ist im Text nirgendwo ersichtlich. Dagegen heißt es im Reformdekret Nr. 4 gegen die Aufnötigung finanzieller Verpflichtungen bei der Pfründenübertragung:⁴¹ *cum haec sint canonibus sacris adversa*. In der Tat weisen wörtliche Anklänge an den 32. Kanon des IV. Lateranense von 1215 darauf hin, welcher entsprechende Kanon hier vor allem gemeint ist. Er ist in den *Liber Extra* eingegangen. Das jüngere Dekretalenrecht ist für Nikolaus also durchaus nicht belanglos; doch handelt es sich ja auch hier, trotz der Verkündigung durch Innocenz III., um einen Konzilskanon.

Das fünfte Dekret mit dem Verbot von Geldzahlungen und anderen Leistungen bei der Zulassung in Kanonikate, Präbenden, Würden und Ämter an Kollegiatkirchen⁴² kommt ohne belegbare Absicherung durch ältere Bestimmungen aus. Das erste Dekret gegen konkubinär lebende Geistliche⁴³ beruft sich dann wieder, und zwar auch ausdrücklich, auf ein Basler Dekret, eben das Konkubinärdekret der XX. Session von 1435. Eine kleine Nuance sei indessen hier nicht übergangen. Das Konzilsdekret sieht von jeder Begründung des Zölibats aus Tradition ab. Es entzieht den weiterhin mit einer Frau zusammenlebenden Klerikern kurzerhand ihre Pfründen. Nikolaus

³⁹ AC I/3a: N. 1409; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 457–459.

⁴⁰ AC I/3a: N. 1264; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 459–462.

⁴¹ AC I/3a: N. 1016; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 462–464.

⁴² AC I/3a: N. 1389; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 465–467.

⁴³ AC I/3a: N. 1414; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 467f.

schickt dem begründend voraus, er ordne hiermit an: *priscorum inhaerendo vestigiis*, so wie die Alten, die Väter es schon taten, deren Spuren er lediglich folgen wolle.

Beim siebten Reformdekret, gegen die Verhängung des Interdikts in Schuldsachen,⁴⁴ denkt man zunächst erneut an ein einschlägiges Basler Dekret, wieder der XX. Session, *De interdictis non leviter ponendis*. Es ist indessen nicht ersichtlich, daß der Legat sich darauf bezöge. Vielmehr knüpft er ohne direkte Nennung an die Konstitution *Provide* Papst Bonifaz' VIII. an, die in die *Extravagantes communes* eingegangen ist. Das unter dem Mitvorsitz des Legaten tagende Mainzer Provinzialkonzil hat Ende 1451 *Provide* dann integral in seine Canones aufgenommen.

Das Dekret Nr. 8 mit der Einschärfung der Ordensregeln⁴⁵ bezieht sich nur allgemein auf die *iuris communis dispositio*, das sich der Nonnenklausur widmende neunte⁴⁶ tut nicht einmal das.

Das sich gegen die Usurpation von Reservatrechten, insbesondere durch Ritterorden, wendende Dekret Nr. 10⁴⁷ kommt ebenfalls ohne Heranziehung älterer Rechtsbestimmungen oder gar Berufung auf sie aus. Das Judendekret Nr. 11, das u. a. das Tragen von Zeichen vorschreibt,⁴⁸ nimmt entsprechende Verfügungen des IV. Laterankonzils und wiederum des Basiliense auf. Das Exekutionsdekret Nr. 12⁴⁹ zitiert in seiner zweiten Fassung den siebten Kanon des IV. Lateranense *Irrefragabili*, der wie die beiden Judenkanones natürlich ebenso im *Liber Extra* zu lesen war. Auch das Verbot der Verehrung blutender Hostien, Dekret Nr. 13,⁵⁰ macht sich eine entsprechende Verfügung des IV. Laterankonzils gegen Reliquiengeschäfte zunutze.

In der Anführung älterer Rechtsbestimmungen scheinen mir die Reformdekrete des Cusanus repräsentativ für seinen Umgang mit der Überlieferung in der kanonistischen Praxis insgesamt zu sein. Bemerkenswert ist, daß er seine Belege nun nicht mehr so üppig häuft, wie das, z. B. in der *Concordantia catholica*, in früheren Jahren geschah. Mit gutem Grund wird man freilich der simplen Abzählerei der Belege entgegenhalten, sie schere aller Art Schriftsätze über ein und densel-

⁴⁴ AC I/3a: N. 1415; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 470–472.

⁴⁵ AC I/3a: N. 1009; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 472–476.

⁴⁶ AC I/3a: N. 1585; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 472–476.

⁴⁷ AC I/3a: N. 1423 und 1579; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 476f.

⁴⁸ AC I/3a: N. 1251; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 477–485.

⁴⁹ AC I/3a: N. 1418; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 485f.

⁵⁰ AC I/3a: N. 1454; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 37) 486f.

ben Kamm und berücksichtige nicht, daß deren Genre, Umstände und Zielsetzungen solcherlei Quellen- und Belegzitierungen in ganz unterschiedlichem Maße überhaupt erforderlich, ja sinnvoll machen. Ein weit ausholender, universale Geltung beanspruchender und sich argumentativ auf höchster Ebene bewogender Reformentwurf wie die *Concordantia catholica* wird sich anderer Quellen bedienen als eine Einzelanordnung gegen rechtlich relevante Mißstände ad hoc. Argumentierte die Gegenseite mit *Liber Extra*, *Sextus*, Clementinen und Extravaganten, mußte man sich in diesen Fällen überlegen, ob es viel nutzte, dagegen das Naturrecht, rechtsphilosophische Maximen und dergleichen ins Feld zu führen. Gleichwohl hat Cusanus eben das getan. Welches Aufsehen er damit erregen konnte, hat der Trierer Bistumsstreit von 1430ff. gezeigt, in dem Nikolaus als Prokurator der manderscheidischen Sache gerade auf dieser Ebene operierte, damit zwar über das Basler Konzil hinaus bekannt wurde, den Prozeß indessen mit Sang und Klang verlor. Weitere weniger spektakuläre Beispiele ließen sich anführen, wie er auch bei relativ unbedeutenden Sachen immer wieder auf allgemeinere Weise argumentierte.

Allerdings ist das dann doch nicht die Regel. Neben den schon besprochenen 13 Reformdekreten erfuhr die kirchliche Situation seiner Zeit eine zusammenfassende Behandlung in einem Anfang Februar 1451 dem Salzburger Provinzialkonzil vorgelegten Entwurf für Provinzialstatuten, welche offensichtlich zur Verkündigung auf den sich anschließenden deutschen Provinzialkonzilien gedacht waren, die unter der Leitung des Legaten stattfinden sollten.⁵¹ Hier sehen wir nun recht wenig von dem von uns erwarteten Höhenflug. Andererseits reicht das Autoritäten-Repertoire des Cusanus auch in diesem Entwurf wieder in der uns schon bekannten Weise über das Niveau anderer Provinzialstatuten seiner Zeit hinaus, die sich weiterhin enger an die kanonistischen Vorgaben üblicher Art halten. Sie sind natürlich auch im »Salzburger« Entwurf die Regel. Die darin auftretenden Zitierungen des *Corpus iuris canonici* sind einesteils kommentarlos einsichtig. So wenn er für die Spendung des Taufsakraments in einer Kirche und nicht in Privathäusern die Clementine *Praesenti* einschärft, die eben solches vorschrieb, und ebenso für die Zulassungsbedingungen und die Tätigkeit von Almosensammlern wieder eine Clementine zitiert;⁵² doch handelt es sich in beiden Fällen

⁵¹ AC I/3a: N. 1000; E. MEUTHEN, *Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche am Vorabend der Reformation*, in: MFCG 21 (1994) 56–71.

⁵² AC I/3a: N. 1000, Z. 40 mit Anm. 2 bzw. Z. 709f. mit Anm. 34.

erneut um Konzilsbeschlüsse, nämlich des Viennense von 1311/12. Näheres Hinsehen stößt aber auch auf juristisches Raffinement, wie es ihm durchaus zu Gebote stand, so z. B. wenn er sich für die Absetzung eines Klerikers wegen öffentlich bekannter Unzucht mit dessen geistlicher Tochter – offensichtlich gerne – auf eine Dekretale Papst Coelestins I. aus dem 5. Jahrhundert bei Gratian bezieht;⁵³ baut er doch in diese päpstliche Strafandrohung flugs dieselbe auch gegen Konkubinarier ein, das heißt nach damaligem Verständnis, mit einer Frau zusammenlebende Kleriker,⁵⁴ wovon in der Dekretale Coelestins indessen keine Rede ist. An einer anderen Stelle schränkt er die Benefizienkommendierung auf höchstens sechs Monate ein; denn *de antiquo iure* sei sie nicht länger erlaubt.⁵⁵ Wenn er das hier zum Zuge kommende *ius antiquum* nicht näher bezeichnet, fällt auch uns nichts anderes ein als die vieldiskutierte Dekretale *Nemo* gegen die unbefristete Kommendierung von Pfarrkirchen, die ihrerseits Kanon 14 des II. Lugdunense von 1274 ist;⁵⁶ doch sie betrifft eben nur Pfarrkirchen. Indem Nikolaus hier *Nemo* generell ins Feld führt, tut er indessen nichts anderes als – mangels besserer Bestimmungen allgemeiner Art – gleicherweise seine zeitgenössischen Kollegen. Kennt Cusanus eventuell tatsächlich eine ältere Quelle, die unsere Bedenken behöbe, eine noch nicht 200 Jahre alte Dekretale 1451 als *ius antiquum* zu bezeichnen? Nun, er wäre klüger gewesen als der *Archidiaconus*, der nämlich sehr betont die Novität herausstellt, die *Nemo* eingeführt habe: *Hodie circa commendam ecclesiae parochialis tene ut dicit. . . Nemo*; doch auch sie spreche nur von Pfarrkirchen: *et sic se non extendit ad alia beneficia*, wenngleich er vorsichtig ergänzt: *ut credo*.⁵⁷

Immerhin: Auch *Nemo* wurde zuerst als Konzilskanon formuliert. Ganz auf der Linie, das Papstrecht um päpstlich sanktioniertes Konzilsrecht zu ergänzen, nehmen ausdrücklich zitierte oder implizit angedeutete Canones des Basler Konzils in dem Statutenentwurf eine unübersehbare Stellung ein. Dreimal wird das Synodendekret der XV. Basler Sessio zitiert;⁵⁸ hinzu kommt das Wahlendekret der

⁵³ AC I/3a: N. 1000, Z. 404–406 mit Anm. 24.

⁵⁴ *Potest autem unusquisque concubinarius publicus aut fornicarius cum filia spirituali publicus deponi.*

⁵⁵ AC I/3a: N. 1000, Z. 105 mit Anm. 9.

⁵⁶ VI, I 6 c. 15 = COD 322, Z. 21–25.

⁵⁷ Zitiert nach R. LAPRAT, *Commende*, in: DDC III (1942) 1043.

⁵⁸ AC I/3a: N. 1000, Z. 110 mit Anm. 11, Z. 133f. mit Anm. 13 und Z. 254–256 mit Anm. 17.

XII. Sessio samt Ergänzung der XXIII. Sessio.⁵⁹ Der Entwurf dokumentiert nicht zuletzt aber auch die Ausweitung über die traditionell genutzten Rechtsquellen hinaus. Als Orientierungshilfe in der Hand des Seelsorgers schreibt er für die Bußpraxis frühmittelalterliche Bußbücher vor, z. B. das *Poenitentiale Theodori*, ein *Poenitentiale* des Presbyters Beda (das ist ein Pseudo-Beda).⁶⁰ Vielleicht verdankt er deren Kenntnis ihrer Erwähnung in den *Libri de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* seines Landsmanns Regino von Prüm.⁶¹ Wer in jenen Bußbüchern geblättert hat, wird die Empfehlung des Cusanus wohl nicht so recht verstehen. Ging es hier etwa doch in starkem Maße einfach um ihr Alter? Es ist aber nun auch nicht so, daß er auf das Frühmittelalter einseitig festgelegt wäre. Ordnet er doch als theologisches Handbuch, das der Ordinarius den Synodalen zu verschaffen habe, die *Summa ›de articulis fidei‹* des Thomas von Aquin an.⁶² Eine zeitgenössische Aufzeichnung über das Salzburger Provinzialkonzil nennt dann beide im gleichen Atemzuge: Thomas und Theodorus.⁶³ Und so könnten wir uns von unserem Nikolaus noch in manch andere unvermutete Quellengebiete führen lassen, an die in dieser Breite damals von einem anderen Zeitgenossen denn doch wohl nicht so unbedingt gedacht worden sein dürfte. Auch das Werkchen des Aquinaten gelangte wie anderes, wovon schon die Rede war, in die Statuten der

⁵⁹ AC I/3a: N. 1000, Z. 64–66 mit Anm. 3.

⁶⁰ AC I/3a: N. 1000, Z. 165–167 mit Anm. 15 (Literatur). Dazu auch N. 1003, Z. 2f. mit Anm. 4 und N. 1004, Z. 41.

⁶¹ MEUTHEN, *Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche* 63f.; AC I/3a: N. 1000 Anm. 15. Vgl. auch N. 1003, Z. 2–4 mit Anm. 4. Dieselben Bücher nennt auch Burchard von Worms in seiner Übersicht der für sein ›Decretum‹ benutzten Quellen: Burchard von Worms. *Decretorum Libri XX*, ed. Gérard Fransen und Theo Kölzer (ergänzter Neudruck der Editio princeps, Köln 1548, 1992) 49. Da NvK das ›Decretum‹ Burchards damals offensichtlich in seinem Reisegepäck hatte (s. AC I/3a: N. 1022), ergibt sich die Frage, ob Burchard ihm den Regino erst vermittelt hat. Nun liegt jedoch Z. 165–167 in N. 1000 ohne Zweifel nicht jene Quellenübersicht Burchards zugrunde, sondern Reginos ebendort in Anm. 15 zitierte Synodalfrage. Diese Synodalfragen sind in Buch I cap. 94 zwar ebenfalls inseriert, doch bricht die Zitierung vor der hier in Betracht kommenden Frage 96 schon mit Frage 88 nicht nur in den Drucken, sondern auch in der von NvK mitgeführten Handschrift Brüssel 3819–20, fol. 6^{va} ab (freundl. Auskunft von Klaus Kremer nach dem im Cusanus-Institut zu Trier verwahrten Film der Handschrift), so daß die Vermittlung der Regino-Passage durch Burchard von hier aus nicht belegbar ist und zu vermuten steht, daß NvK aus Regino unmittelbar geschöpft hat.

⁶² AC I/3a: N. 1003, Z. 1f. mit Anm. 3 sowie N. 1004, Z. 41. Vgl. auch die Vorbemerkung zu N. 1000.

⁶³ AC I/3a: N. 1004, Z. 41.

unter Vorsitz bzw. Mitvorsitz des Cusanus abgehaltenen Provinzialkonzilien von Mainz und Köln 1451/52.⁶⁴ Freilich hat es sich gegenüber anderen, aktuelleren Handreichungen für die Seelsorgepraxis nur sehr kurzfristig und dann auch nur sporadisch halten können. Doch immerhin befindet sich die dichteste handschriftliche Überlieferung des Thomas-Traktats seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in mitteleuropäischen Bibliotheken, was ganz offenkundig auf jene Anordnungen des Cusanus zurückzuführen ist, auf den die Handschriften des öfteren auch ausdrücklich verweisen.⁶⁵

Damit wäre auch schon unsere Schlußbetrachtung vorbereitet. Fundament seiner Bedeutung als Kanonist ist die enorme juristische Kompetenz und argumentative Versiertheit. Dies trotz der hämischen Anmerkung seines Intimfeindes Gregor Heimburg – auch er im übrigen Student in Padua –, daß Nicolaus Cancer in der Rechtspraxis wenig reüssiert, einen Prozeß verloren und sich daher der Theologie und mathematischen Phantastereien zugewandt habe.⁶⁶ Doch gerade damit charakterisiert Heimburg, sicher unbeabsichtigt, das ganz und gar Eigene und Singuläre des Cusanus, daß er sich nämlich mit dem Herkömmlichen – und so denn auch mit dem herkömmlichen Rechtsinstrumentarium – nicht schon begnügte und nach neuen Argumentations-, und das hieß: Überlieferungshilfen Ausschau hielt. Dabei nutzte er vor allem in seiner Frühzeit die derlei abstützende Einsicht in die Geschichtlichkeit des Rechts, ohne daß er einem Rechtsrelativismus verfallen wäre. Das päpstlich autorisierte und als solches allgemein rezipierte Recht blieb für ihn unantastbar. Und damit wir das zur Kenntnis nehmen, erklärt er sich auch mehrfach ganz ausdrücklich in diesem Sinne. Dem Hymnus auf die *novitas* in der *Praefatio* zur *Concordantia catholica* ist gerade unter diesem Aspekt mit Nachdruck seine Wertung des Neuen, der *novitas*, in seiner Brixener Predigt CCLVII (254) *Pax Dei* vom 19. Dezember 1456 an die Seite zu stellen, in der er das wahre Neue der Zeitlichkeit enthebt: *Non est novitas in continuo fluxu seu successione; sed novitas est circa idem inno-*

⁶⁴ AC I/3b: N. 2064, Z. 13–15 und N. 2343, Z. 38–40. Hierzu: E. MEUTHEN, *Thomas von Aquin auf den Provinzialkonzilien zu Mainz und Köln 1451 und 1452*, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift Odilo Engels (KHAb 39) (Köln usw. 1993) 641–658.

⁶⁵ Zu diesem Werk jüngstens U. HORST, *Thomas von Aquin. Professor und Consultor*, in: MThZ 48 (1997) 211.

⁶⁶ Hierzu vorläufig AC I/1: N. 227. Ich werde anderenorts auf die bisweilen nicht ganz zutreffende Interpretation der Äußerung Heimburgs zurückkommen.

*vatum supra conceptum temporis... Dico etiam, quod novitas absolute considerata est aeterna.*⁶⁷ Andererseits wäre eine unter historischem Aspekt vorzunehmende Rechtsrelativierung durchaus häufiger geboten gewesen. Wenn er in seiner Brixener Argumentationspraxis zur Sicherstellung der Rechte seiner Brixener Kirche vor allem auch »vergessene« alte Rechte heranzog, so verstand er offensichtlich nicht (oder wollte er vielleicht auch nicht verstehen), daß das »alte« Recht als solches, wie es in den Privilegien, und zwar gerade den *originalia* des bischöflichen Archivs enthalten war, die von den deutschen Königen ausgestellt worden waren, daß dieses Recht sich geschichtlich inzwischen überlebt hatte. So ließe sich abschließend noch einmal anmerken, daß er in seiner juristischen Originalität um so freier und auch offener, moderner war, um so mehr es sich um allgemeine Entwürfe handelt. Da ließ sich auch viel einfacher das gute »Alte« propagieren. Doch in der Brixener Realität schlug das fehl und ging für ihn höchst fatal aus. Er wurde gleichsam Opfer seiner eigenen Originalität – nicht weil sie unverstanden blieb, sondern weil er sich in diesem Falle damit selber im Wege stand. Andererseits sind aber auch die fruchtbaren Ansätze eben dieser »Originalität« gerade im Bereich der Rechtsquellen nicht gering zu achten, die ein Werk in der Art der *Concordantia catholica* bis heute lesens- und bedenkenswert, ja, vielleicht hier und da sogar – immer noch – empfehlens- und anwendungswert machen.

⁶⁷ V₂, fol. 198^b–199^{ra}.